

Ausführungsbestimmungen zum Habilitationsreglement und Erläuterungen der Beförderungs- und Habilitationskommission (BHK)

Die Erfüllung der im Habilitationsreglement festgelegten verbindlichen Minimalkriterien gilt als Voraussetzung für die **Zulassung** zum Habilitationsverfahren. Die Gewichtung der wissenschaftlichen Leistungen erfolgt aber erst im Begutachtungsverfahren. Die Fakultät entscheidet über die **Annahme oder Ablehnung** der Habilitation auf der Basis der Resultate dieser Begutachtung. Deshalb garantiert die Zulassung durch die BHK noch keinen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

Eine Beurteilung der ärztlichen Tätigkeit oder einer vergleichbaren Dienstleistung durch die entsprechenden Fachvertreterinnen/Fachvertreter wird vor Einleitung des eigentlichen Habilitationsverfahrens von der BHK eingeholt. Ebenso wird die Lehrleistung vor der formellen Einleitung des Verfahrens durch die BHK begutachtet. Ist sie (noch) ungenügend, verzögert sich die Zulassung.

1. Forschung

Erfolgreiche Forschung wird in erster Linie durch begutachtete Originalarbeiten in guten bis sehr guten Fachzeitschriften des jeweiligen Fachgebietes nachgewiesen. In Ausnahmefällen können Monographien und Buchbeiträge als Äquivalent für Originalarbeiten anerkannt werden, falls die Fachgutachterinnen/Fachgutachter eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Ebenso liegt es bei ihnen zu beurteilen, welche Zeitschriften mit niedrigem Impactfaktor als wichtig für das Fachgebiet angesehen werden können.

In einem Autoreferat über das wissenschaftliche Werk stellt die Kandidatin/der Kandidat zu Händen der Kommission dar, wie ihre/seine Ergebnisse im Gesamtzusammenhang des Forschungsfeldes einzuordnen sind. Diese Darstellung muss deshalb auch für Nicht-Fachleute verständlich sein. Die internationale Resonanz der wichtigsten Arbeiten soll an Hand einer Zitationsanalyse mit Hilfe des ‚Web of Science‘ (USB) dargelegt werden.

Der Forschungsaufenthalt von insgesamt mindestens 12 Monaten soll an Institutionen verbracht werden, die nicht mit dem gegenwärtigen Arbeitsort der Bewerberin/des Bewerbers identisch sind. In begründeten Fällen (z.B. familiäre Betreuungsaufgaben) können Ausnahmen gewährt werden.

In der Regel soll die Habilitandin/der Habilitand Hauptgesuchstellerin/Hauptgesuchsteller bei einem begutachteten Forschungsprojekt sein. In begründeten Fällen reicht der Nachweis der Mitarbeit an einem solchen Projekt, wenn der Nachweis eines eigenständigen wissenschaftlichen Beitrags erbracht wird. Ein solches Projekt soll möglichst zum Zeitpunkt der Einreichung des Habilitationsgesuches in Bearbeitung sein.

Die Kandidatin/der Kandidat soll entscheidend an der Betreuung einer erfolgreichen Dissertation beteiligt gewesen sein. Da offiziell nur Habilitierte eine Dissertation leiten können, muss lediglich die verantwortliche Anleitung von Doktorandinnen/Doktoranden nachgewiesen werden.

Die Kandidatin/der Kandidat soll über seine Forschungsergebnisse regelmässig an nationalen und/oder internationalen Tagungen berichtet haben. Dieser Nachweis wird durch entsprechende, in die Tagungsunterlagen aufgenommene Abstracts erbracht.

2. Lehre

Vor Einreichen der Habilitation soll eine regelmässige Lehrtätigkeit im **studentischen Unterricht** während 4 Semestern in zwei der folgenden Unterrichtsformen nachgewiesen werden: Gruppenunterricht, Blockunterricht, Kurse (inkl. ‚Clinical Skills‘), Tutorien, Seminare, Vorlesungen und Anleitung von Dissertationen und Wahljahrestudierenden. Auch im **nicht-studentischen Unterricht** soll eine regelmässige Lehrtätigkeit belegt werden. Dazu gehören besonders Veranstaltungen der Weiter- und Fortbildung, aber auch Unterricht an Schulen für Medizinalberufe. Die Lehrtätigkeit wird vor Einleitung des Habilitationsverfahrens durch Mitglieder der Beförderung- und Habilitationskommission evaluiert. Dazu werden akademische Lehrveranstaltungen mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens (IML) und eines kurzen freien Kommentars bewertet. Wo immer möglich wird das Urteil der Studierenden in die Bewertung einbezogen. Die entsprechenden Evaluationsbögen müssen daher den Unterlagen beigelegt werden.

Der von der Fakultät empfohlene Didaktikkurs sollte vor Einleitung des Habilitationsverfahrens absolviert werden. Falls durch die Organisatoren der Kurse aus Platzgründen eine Zurückstellung erfolgte oder der Kurs aus anderen wichtigen Gründen nicht besucht werden konnte, kann auch die bestätigte Anmeldung als vorläufiger Nachweis dienen, wenn später eine Bescheinigung des Kursbesuchs vorgelegt wird.

Bewerberinnen/Bewerber mit speziellen wissenschaftlichen Leistungen in der Lehre und einer Spezialisierung auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung, die eine Habilitation auf diesem Gebiet anstreben, sollten sich vor Einreichung eines Habilitationsantrages durch Experten des Instituts für Medizinische Lehre beraten lassen. Die Direktorin/der Direktor des Instituts wird jeweils um eine begründete Stellungnahme zu einem solchen Gesuch gebeten. Die Venia docendi wird für ‚Medizinische Ausbildung‘ (evtl. gebunden an ein spezielles Fach) erteilt.

3. Dienstleistung

Falls die Bewerberin/der Bewerber in der Dienstleistung tätig ist, wird die Beförderung- und Habilitationskommission von den Vorgesetzten und weiteren Fachkolleginnen/Fachkollegen der Habilitandin/des Habilitanden eine Beurteilung der Qualität der ärztlichen Dienstleistung verlangen. Die Beurteilung der Dienstleistung soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen: Fachliches Wissen, Umgang mit Patienten, klinische Kompetenz als Oberärztin/Oberarzt auf universitärem Niveau, Problemlösungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Führungsfähigkeit. Bei nicht-ärztlichen Dienstleistungen gelten diese Richtlinien sinngemäss. Bewerberinnen/Bewerber ohne eigentliche Dienstleistung sollen nachweisen, dass sie ihre Kenntnisse regelmässig anderen Forschungsgruppen zur Verfügung stellen.